



SWAMP

**SUSTAINABLE WATER MANAGEMENT  
AND WASTEWATER PURIFICATION IN TOURISM FACILITIES**

## **Fördermöglichkeiten für Pflanzenkläranlagen in der Steiermark**

**Für Pflanzenkläranlagen kann um Fördermittel von Bund und Land angesucht werden. Pflanzenkläranlagen erhalten eine Förderung von insgesamt bis zu 60 % der Baukosten. Besonders interessant, vor allem für den Bau von Pflanzenkläranlagen, ist dabei, dass auch Eigenleistungen voll gefördert werden.**

Folgendes ist bei Ansuchen um eine Kleinkläranlagenförderung zu beachten:

Die Errichtung einer geförderten biologischen Kleinkläranlage ist nur in Gebieten, in denen zukünftig kein öffentlicher Kanal geplant ist, möglich. Bereiche, in denen eine öffentliche Entsorgung vorgesehen ist, liegen üblicherweise innerhalb einer sogenannten „Gelben Linie“

Innerhalb der „Gelben Linie“ ist der Anschluss an den Gemeindekanal zumeist unumgänglich. Ob ein Objekt inner oder außerhalb der „Gelben Linie“ liegt, kann auf dem zuständigen Gemeindeamt erfragt werden.

Generell kann zur Förderung gesagt werden, dass von Land und Bund nur die ökologisch, volks- und betriebswirtschaftlich günstigste Variante einer Abwasserentsorgung gefördert wird.

D.h. bei einer Häusergruppe mit mehreren nahe beieinanderliegenden Objekten würde nur eine gemeinsame Kläranlage gefördert werden und nicht mehrere Einzelkläranlagen.

Es wird zwischen zwei Arten der Kleinkläranlagenförderung, je nach Größe der geplanten Kläranlage, unterschieden: Einer Förderung für Kleinabwasserbeseitigungsanlagen kurz KABAs und einer Förderung für Gruppenanlagen (Abwassergenossenschaften kurz AWGs)

Als Kleinabwasserbeseitigungsanlagen (KABA) im Sinne der Förderrichtlinien gelten Kleinkläranlagen für 1 bis maximal 4 gemeinsam entsorgte Liegenschaften. Werden mehr als 4 Objekte über eine gemeinsame Anlage entsorgt, kann um eine spezielle Gruppenanlagenförderung angesucht werden. Die Gründung einer Abwassergenossenschaft (AWG) ist in diesem Fall erforderlich.

Für Einzelanlagen gelten folgende Förderkriterien:

- Eine Wasserrechtliche Bewilligung für die Kleinkläranlage muss vorliegen.
- Das zu entsorgende Wohnobjekt hat vor dem 01.04.1993 bestanden oder muss zumindest vor diesem Datum baurechtlich bewilligt worden sein.
- Das Objekt liegt außerhalb der „Gelben Linie“
- Am Anwesen hat zumindest eine Person ihren Hauptwohnsitz gemeldet. (Ferien oder Wochenendhäuser sind nicht förderfähig).

Das Ansuchen um die Förderung ist vor Baubeginn bei der zuständigen Baubezirksleitung einzureichen. Der Zuschuss von Bund und Land zusammen beträgt maximal **60 %** der Baukosten bei einem Eigenmittelanteil von 3000 Euro (41.280 ATS) pro Objekt. Ausgezahlt werden die Gelder nach Inbetriebnahme bzw. nach dem Nachweis der Funktionsfähigkeit der Anlage.

Abwassergenossenschaften (AWGs) erhalten einen Finanzierungszuschuss von **15 %** der Baukosten. Kanalleitungen werden zusätzlich pauschal mit **14 €** pro Laufmeter eingebautem Kanal gefördert.

Für Gewerbebetriebe gibt es im Einzelfall eine zusätzliche Förderungen für Abwasserentsorgung und Umweltschutzmaßnahmen. Die Fördermöglichkeit muss aber für jeden Betrieb im Einzelnen geprüft werden